



Hygienekonzept für den Wolfenbütteler Umweltmarkt am 5.9.2020

Grundlage: Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der Fassung vom 31. Juli 2020

Beim Wolfenbütteler Umweltmarkt handelt es sich um einen Spezialmarkt mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel.

Für Besucher des Markts besteht die Verpflichtung zur Mund-Nase-Bedeckung in allen Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,50m zu anderen Besuchern oder Standpersonal nicht eingehalten werden kann. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie Angehörige desselben Haushalts untereinander.

Für Standpersonal gilt während Anwesenheit von Besuchern und bei Beratungsgesprächen ebenfalls die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen.

Zur Lenkung des Besucherstroms werden Eingang und Ausgang getrennt und ein Einbahnverkehr sowie eine entsprechende Kennzeichnung eingerichtet.

Standgrößen werden so bemessen, dass Besucher den Mindestabstand zum Standpersonal und anderen Besuchern sicher einhalten können. Die Zahl der Besucher wird auf 1 Person pro 1,50 Standbreite beschränkt. Mehr Besucher sind nur zulässig, sofern sie aus einem Haushalt stammen. Menschenschlangen vor Ständen sind, sofern unvermeidbar, nur unter Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens 1,50 m zulässig. Geeignete Markierungen weisen auf den Sicherheitsabstand hin.

Vor Informationstafeln, Aufstellern und ähnlichem, an denen sich Marktbesucher informieren, werden geeignete Abstandsmarkierungen angebracht, um zu vermeiden, dass sich Besucher zum Standpersonal und untereinander näher als 1,50m kommen. Hinweise auf die Nutzung von Mund-Nase-Bedeckungen werden an den oder in Nähe der Informationstafeln angebracht.

Die Informationstische an den Ständen weisen entweder eine Tiefe von mehr als 1,50m auf oder es wird durch Abstandshalter wie beispielsweise vorgelagerte Gegenstände sichergestellt, dass sich Personen im Gespräch mit dem Standpersonal nicht mehr als 1,50m annähern.

Die Gehwege zwischen den Ständen betragen mind. 4,50m, um einen ausreichenden Abstand zu entgegenkommenden Personen sowie Besuchern an den Ständen einzuhalten. Staubbildungen durch Fahrzeuge, Aufsteller, Tische und dergleichen werden vermieden.

Die seitlichen Abstände zwischen Ständen betragen mind. 3,00m. Personenverkehr zwischen den Ständen wird unterbunden, es sei denn der Durchgang beträgt mind. 4,50m. Dazu dienen gegebenenfalls Hinweistafeln oder es werden Absperrungen eingesetzt.

An den Ständen sind Reservemasken und Desinfektionsmittel bereitzuhalten. Handdesinfektionen des Standpersonals mindestens einmal stündlich. Auf dem Veranstaltungsgelände werden Abfallbehälter zur Aufnahme und anschließenden sicheren Entsorgung von benutzten Einmalmasken, gegebenenfalls Einmalgeschirr und Tüchern aufgestellt.

Ruhebereiche / Sitzgelegenheiten („WUM-Café): Sitzgelegenheiten werden in einem Mindestabstand von 1,50m angeboten; bei Bänken werden entsprechende Bereiche als gesperrt gekennzeichnet. Personen aus einem Haushalt dürfen Sitzgelegenheiten auch mit geringem Abstand zueinander nutzen.

Für den Fall, dass Restaurationsbetriebe im Sinne des Gaststättengewerbes gemäß dem niedersächsischen Gaststättengesetz an Verkaufsständen oder -wagen Lebensmittel zum Direktverzehr ausgeben, werden für die Gäste Handdesinfektionsmöglichkeiten bereitgestellt. Außerdem werden die Kontaktdaten der Gäste (Name, Vorname, vollständige Adresse sowie Telefonnummer) sowie die Uhrzeit schriftlich erfasst und für mind. drei Wochen nach dem Umweltmarkt aufbewahrt, sodass sie den Behörden bei Bedarf zugänglich gemacht werden können. Nach spätestens einem Monat werden die Daten vernichtet. Die Aufzeichnung wird auf separaten Blättern für jeden Gast bzw. jede Gruppe eines Haushalts geführt, damit Dritte keinen Einblick in die Daten anderer erhalten. Am Ende der Veranstaltung werden die Aufzeichnungen vom Restaurationsbetrieb an den Veranstalter des Wolfenbütteler Umweltmarkts übergeben, der die Aufbewahrungs- und Vernichtungsverpflichtung übernimmt. Für die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen als unentgeltliche Kostproben von Ausstellern, die gemäß dem niedersächsischen Gaststättengesetz keine Restaurationsbetriebe sind, werden keine besonderen Maßnahmen ergriffen.

Gegenstände, die von Besuchern benutzt werden wie z.B. Fahrräder für Probefahrten, werden nach jeder Benutzung an den Kontaktflächen desinfiziert.

Für den Fall, dass bei der Veranstaltung eine Bühne eingesetzt wird, werden Vorkehrungen getroffen, dass Personen während der Bühnennutzung sich nicht näher als 1,50m kommen. Mikrofone und andere Einrichtungen werden nicht gleichzeitig von zwei oder mehreren Personen genutzt. Mikrofone werden mit einem Einmalschutz versehen, der zwischen verschiedenen Auftritten ausgewechselt wird.

Für Veranstaltungspersonal, Anbieter und Besucher werden die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Merkblätter oder Hinweisschilder kenntlich gemacht.